

Wirtschaftsleben und Verkehr.

Erleichterungen bei Staatsaufträgen.

Nach einem allgemein üblichen Brauch in der Staats- und Gemeinde-Verwaltung werden von den Firmen, die Lieferungen übertragen erhalten, Kauttionen gefordert, die sicherlich viele Millionen Mark festhalten und dem Wirtschaftsverkehr entziehen. Das bedeutet bei dem gegenwärtigen Kriegszustand eine unnütze Belastung der Volkswirtschaft, da vielfach irgendwelche erheblichen Ansprüche, die durch die Sicherheiten zu decken wären, kaum in Betracht kommen. Es ist nun zu begrüßen und allen in Betracht kommenden Instanzen zur Nachahmung zu empfehlen, daß die preussischen Ministerien in einem gemeinsamen Erlaß Grundsätze für die Rückgabe von Sicherheiten aufgestellt haben, die eine wesentliche Erleichterung bringen. Der Erlaß lautet:

Behufs Förderung der Bestrebungen zur Stärkung der Kreditfähigkeit und zur Aufrechterhaltung bestehender Firmen und Betriebe während des Krieges bestimmen wir folgendes:

1. Die Rechnungs-aufstellung über Leistungen und Lieferungen aus Verträgen und Bestellungen, die Bearbeitung der Rechnungen, ihre Prüfung und Anweisung sowie die Zahlungen sind soweit wie möglich zu beschleunigen. Dies gilt namentlich auch gegenüber den kleineren Unternehmern und Lieferanten. Die Anweisung der Rechnungen in Zusammenstellungen, die zur Vereinfachung des Verwaltungsgeschäfts eingeführt ist, darf die Zahlungen an Unternehmer und Lieferere nicht aufhalten.

2. Anträgen auf Abschlagszahlungen ist, soweit angängig, in entgegenkommendster Weise zu entsprechen.

3. Die Frage, ob während des Krieges den Hinterlegern von Sicherheiten aus Leistungs- und Lieferungsverträgen ohne Verzicht auf das Recht, eine Sicherstellung zu fordern, nicht durch völlige oder teilweise Rückgabe der hinterlegten Sicherheiten Entgegenkommen bewiesen werden kann, ist für die einzelnen Fälle, in denen die Unternehmer oder Lieferere solche Anträge stellen, mit Wohlwollen und ohne Kengstlichkeit zu prüfen. In diesem Sinne wird es, wenn auch nach dem Vertrage ein Anspruch auf Rückgabe der Sicherheit noch nicht besteht, darauf ankommen, ob nach den Umständen des Falles etwaige Ansprüche des Staates, für die die Sicherheit haften soll, überhaupt zu erwarten sind. Bestehen gegen die Rückgabe einer Sicherheit Bedenken, so wird doch in manchen Fällen den Unternehmern und Lieferern durch Umtausch hinterlegter Wertpapiere, und zwar unter Umständen auch gegen eigene Wechsel unter Abstandnahme von dem Erfordernis der Avalierung durch einen Dritten entgegengenommen werden können. Erscheint eine völlige Rückgabe der Sicherheit im Einzelfalle nicht angängig, so wird eine teilweise Rückgabe in Betracht zu ziehen sein; eine solche wird insbesondere für die Fälle in Frage kommen, in denen die Sicherheit außer für richtige Herstellung und Lieferung usw. auch noch eine gewisse Zeit für etwa auftretende Mängel haftet. Bei Pacht- und Mietverhältnissen wird ein Nachlaß der sonst üblichen Sicherheit oder eine Abstandnahme von einer solchen namentlich dann erwogen werden können, wenn Vorauszahlung der Pacht oder Miete vertraglich vereinbart ist, und sonstige wesentliche Verbindlichkeiten durch eine Sicherstellung nicht gedeckt zu werden brauchen. Auch bei Generalkauttionen wird auf Antrag der Hinterleger zu prüfen sein, ob eine Ermäßigung oder ein Umtausch des Sicherheitsbetrags angängig erscheint. Die vorzeitige teilweise oder völlige Rückgabe der hinterlegten Sicherheiten bedarf nach §§ 37, 18 des Staatshaushaltsgesetzes sowie dem Allerhöchsten Erlaß vom 16. August d. J. gegenwärtig der Zustimmung der beteiligten Ressortminister namens des Staatsministeriums.

4. Soweit es sich um die Vorbereitung von Verträgen über Leistungen und Lieferungen handelt, in denen nach den bisherigen Grundsätzen die Hinterlegung einer Sicherheit auszubedingen wäre, werden die leitenden Stellen ermächtigt, auch bei einer höheren als der in Abschnitt IV Ziff. 2 Abs. 5 der allgemeinen Bestimmungen über die Vergabung von Leistungen oder Lieferungen vom 23. Dezember 1905 genannten Vertragssumme von 10 000 Mk. von dem Verlangen, Sicherheit zu stellen, abzusehen, sofern im Einzelfalle nicht besondere Bedenken obwalten. Bei Erteilung des Zuschlags ist in einem solchen Falle die Leistungsfähigkeit und Zuberlässigkeit des Unternehmers besonders eingehend zu prüfen.

5. Hinsichtlich der für die Stundungen von Gebühren usw. hinterlegten Sicherheiten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.